

BUXTEHUDER WASSERSPORTVEREIN „HANSA“ e.V.

Abteilungen :

Motorboote – Segler – Kanus – Jugendgruppe

Verbände :

DMYV – DKV – DSV – SVN – –

LSB Niedersachsen - Gruppe Nedderelv

SATZUNG

des

BWV „HANSA“ e.V.

in der Fassung der Jahreshauptversammlung vom 23.02.2024

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | |
|-------|---|----|---------|-------------|
| I. | Name und Sitz | §§ | 1 – 2 | Seite 3 |
| II. | Zweck und Aufgabe | §§ | 3 – 4 | Seite 3 |
| III. | Gliederung | §§ | 5 – 6 | Seite 4 |
| IV. | Bestimmungen zur Mitgliedschaft | §§ | 7 – 14 | Seite 4 – 6 |
| V. | Beiträge, Liegeplatz- und Bootshausordnung | §§ | 15 | Seite 6 |
| VI. | Organe des Vereins | §§ | 16 | Seite 6 |
| VII. | Der Vorstand | §§ | 17 – 24 | Seite 7 – 9 |
| VIII. | Jahreshauptversammlung | §§ | 25 – 26 | Seite 9 |
| IX. | Mitgliederversammlungen | §§ | 27 | Seite 9 – 9 |
| X. | Außerordentliche Mitgliederversammlungen | §§ | 28 | Seite 10 |
| XI. | Ältestenrat | §§ | 29 | Seite 10 |
| XII. | Allgemeines; Stimmrecht, Beschlussfassung, Satzungsänderungen | §§ | 30 - 34 | Seite 10-11 |
| XIII. | Schlussbestimmungen | §§ | 35 – 36 | Seite 11 |

I Name und Sitz

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

Buxtehuder Wassersportverein „HANSA“ e.V.
abgekürzt BWV „HANSA“.

§ 2. Sitz des Vereins

Der BWV HANSA hat seinen Sitz in Buxtehude und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Der BWV HANSA ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.

II. Zweck und Aufgabe

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Buxtehude verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des gesamten Wassersports und der Pflege der kameradschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den im BWV „HANSA“ vertretenen Wassersportarten. Er verpflichtet sich der Aufrechterhaltung einer intakten Umwelt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Im Einzelnen wird der Satzungszweck verwirklicht durch:
 - a. Praktische und theoretische Fortbildung seiner Mitglieder, vor allem im rücksichtsvollen Umgang mit der Natur,
 - b. Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe,
 - c. gesellige Veranstaltungen innerhalb der einzelnen Sportgruppen sowie für alle Mitglieder,
 - d. Mitarbeit in den einzelnen Wassersportverbänden und anderen Vereinigungen, auch zur Unterstützung der Jugendarbeit, sowie insbesondere durch Schaffung und Unterhalt von wassersportlichen Anlagen und Stützpunkten,
 - e. Bereitstellen von wassersportlichem Gerät, insbesondere für die Jugendgruppe,
 - f. Arbeit in Versammlungen und Ausschüssen, sowie die Herausgabe von Rundschreiben, auch zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung einer gesunden natürlichen Umwelt und
 - g. Zusammenarbeit mit den zuständigen öffentlichen Einrichtungen und Behörden.
- (4) Der Verein ist bezüglich der Rasse, der ethnischen Herkunft des Geschlechts, der Religion der Weltanschauung, oder der sexuellen Identität der Menschen neutral und gegenüber anderen Kulturen aufgeschlossen.

§ 4 Durchführung der gesamten Vereinsarbeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III Gliederung

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in

1. Motorbootabteilung
2. Seglerabteilung
3. Kanuabteilung
4. Jugendgruppe
5. Passive Mitglieder

§ 6 Bestimmungen für Abteilungen

- (1) Die Abteilungen wählen ihre Obleute selbst. Sie haben das Recht, Versammlungen abzuhalten und Ausschüsse für ihre eigenen Angelegenheiten einzurichten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, an den Veranstaltungen der Abteilungen, zu denen er einzuladen ist, teilzunehmen.

IV . Bestimmungen zur Mitgliedschaft

§ 7 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und juristische Personen.
- (2) Mit der Eintrittserklärung werden die Satzung und die Ordnungen des BWV HANSA sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten anerkannt.
- (2a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch sein Verhalten (Tun oder Unterlassen) wirtschaftlichen Schaden für den Verein zu vermeiden. Dies betrifft ausdrücklich auch Kontaminierungen und Schäden durch nicht sachgemäße Behandlung von Booten mit der Folge, dass der Verein die Entsorgung vornehmen muss.
- (2b) Zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden gem. Absatz 2a ist der Vorstand ermächtigt, präventiv Sicherheitsleistungen in Fällen sich anbahnender Zwangsentsorgung zu verlangen.
Das weitere regelt die Bootshaus- und Liegeplatzordnung.
- (3) Als aktives Mitglied wird bezeichnet, wer den Wassersport ausübt.
- (4) Passive Mitglieder üben den Bootssport nicht aktiv aus.

§8 Antragsstellung / Entscheidung; Familienmitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als aktives oder passives Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser lädt den Antragsteller zu einem persönlichen Gespräch im Rahmen einer Vorstandssitzung ein. Der Vorstand entscheidet dann über die vorläufige Aufnahme als außerordentliches Mitglied nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (2) Den Antrag auf einen Wechsel von aktiver auf passive Mitgliedschaft können nur Mitglieder stellen, die den Wassersport im BWV HANSA tatsächlich aufgeben. Über die Statusänderung entscheidet der Vorstand unter Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 im Einzelfall.
- (3) Familienmitgliedschaft als eine besondere Form der Mitgliedschaft ist möglich.
"Familienmitglieder" können nur Ehepartner, Lebenspartner oder mit diesem in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner eines aktiven oder passiven Mitglieds und

dessen jugendliche Kinder unter 14 Jahren sein.

Jugendliche Familienmitglieder können mit Vollendung des 14. Lebensjahres auf Antrag als Mitglied in die Jugendgruppe aufgenommen werden.

Eigner eines Segel- oder Motorbootes können nicht Familienmitglied im Sinne der Satzung sein.

§ 9: Aufnahme als ordentliches Mitglied

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit, wenn die außerordentliche Mitgliedschaft mindestens 20 Monate bestanden hat (vorläufige Aufnahme vor dem 1. Juli des Vorvorjahres), oder wenn der Vorstand durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder die vorzeitige Aufnahme beantragt hat.

§ 10 Aufnahme Jugendliche

Jugendliche Vereinsmitglieder sind solche unter 18 Jahren. Dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Dieser muss erklären, dass er von der Satzung und den sonstigen Ordnungen Kenntnis hat.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, außer § 20 Abs.7 und § 30 Abs. 2.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, an der Pflege und Instandhaltung sämtlicher allgemeinen und besonderen Vereinsanlagen und Einrichtungen mitzuwirken.

(4) Umfang und Ausgestaltung der Arbeitsdienstpflicht ergibt sich aus der Liegeplatz- und der Gebührenordnung.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglieder, die sich um den BWV HANSA in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern (auf Lebenszeit) ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind befreit von der Beitragszahlung, nicht jedoch von den Gebühren für Gegenleistungen des Vereins.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
- b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr seiner Mitgliedsbeiträge oder anderen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere

- Liegegelder und Ersatzleistung für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat, oder
- c. wiederholt den Vereinszwecken zuwider handelt, oder
 - d. durch die Nichtentfernung eines verwahrlosten nicht seetüchtigen Bootes trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand dadurch den Verein der Gefahr eines wirtschaftlichen Schadens aussetzt, oder
 - e. die Aufnahme in den Verein durch arglistige Täuschung herbeigeführt hat, oder
 - f. rechtskräftig wegen eines Vergehens gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, oder wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist.
 - g. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (3) Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte und Ansprüche. Die bis zum Tage des Ausscheidens erwachsenen Verpflichtungen werden hiervon nicht berührt, auf sie hat der BWV „HANSA“ vollen Rechtsanspruch.

§ 14 Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern insofern keinerlei Haftung, als kein Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung besteht.

Vereinseigene Einrichtungen werden auf eigene Gefahr benutzt. Sinngemäß gilt das Gleiche für alle Veranstaltungen des Vereins.

V. Beiträge / Liegeplatz- und Bootshausordnung

§ 15 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der BWV HANSA Mitgliedsbeiträge und Gebühren und erstellt eine Liegeplatz- und Bootshausordnung.
- (2) Die Höhe der Beiträge und der Eintritts- und Liegeplatzgelder werden durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie werden in einer Gebührenordnung zusammengefasst.
- (3) Die Liegeplatz- und Bootshausordnung wird nach vorhandenen Möglichkeiten, Behördenauflagen und Sicherheitsbestimmungen durch den Vorstand erstellt. Der Vorstand ist bevollmächtigt, erkennbare Lücken in der Gebührenordnung und der Liegeplatz- und Bootshausordnung zu schließen und zu ergänzen. Gefasste Ergänzungsbeschlüsse treten sofort in Kraft, bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.
- (4) Jahresbeiträge und Sommerliegegebühren werden ab dem 15. März, Winterliegegebühren ab dem 15. September eines Jahres per Bankeinzug eingezogen. Die fälligen Beträge werden 14 Tage nach Rechnungsdatum eingezogen.

VI. Organe des Vereins

§ 16 Organe

Organe des BWV HANSA sind

- a. der Vorstand
- b. die Jahreshauptversammlung
- c. die Mitgliederversammlung
- d. die außerordentliche Mitgliederversammlung
- e. der Ältestenrat.

VII. Der Vorstand

§ 17 Gliederung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1.Vorsitzenden
- b. dem 2.Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Protokollführer
- e. dem Obmann der Motorbootabteilung
- f. dem Obmann der Seglerabteilung
- g. dem Obmann der Kanuabteilung
- h. dem Jugendobmann
- i. dem Hafenmeister
- j. dem Stegwart Leeswig
- k. dem Medienbeauftragten
- l. dem Sicherheits- und Arbeitsbeauftragten.

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser darf nur im Rahmen der vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse tätig werden.

§ 19 Vertretung des Vereins; Zeichnungsbefugnis

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder gemeinsam sind für den Verein zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

§ 20 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt die in § 17 unter den Buchstaben a bis d genannten Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass in einem Jahr die/der Vorsitzende, die/der der Kassenwart(in) und ein(e) Kassenprüfer(in), im darauf folgenden Jahr der/die 2. Vorsitzende, die/der Protokollführer(in) und die/ der andere Kassenprüfer(in) gewählt werden.
Bei außerplanmäßigen Wahlen ist die Amtszeit entsprechend anzupassen.
- (2) Jede Abteilung wählt ihren Obmann für die Dauer eines Jahres.
- (3) Die Abteilungen Kanu, Motorboote und Segeln schlagen je ein Mitglied für den Ältestenrat vor, das kein Vorstandsamt bekleiden darf und von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt wird.
- (4) Jugendobmann, Hafenmeister, Stegwart Leeswig, Medienbeauftragter und der

Sicherheits- und Arbeitsbeauftragte werden vom Vorstand durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder zu den Ziffern a bis g des § 17 jeweils für die Dauer eines Jahres berufen.

- (5) Über die Berufung des Jugendobmanns informiert der Vorstand alle Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren in geeigneter Form. Sollten dem Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe Bedenken Jugendlicher zugehen, bedarf die Berufung des Jugendobmanns der Bestätigung durch die Jugendversammlung. In der Jugendversammlung haben die Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren Stimmrecht.
- (6) Die Berufung des Hafenmeisters und des Stegwarts Leeswig bedürfen der Bestätigung durch die der Jahreshauptversammlung folgende Mitgliederversammlung. In der Einladung zur Jahreshauptversammlung ist auf diese Tatsache ausdrücklich hinzuweisen. Bei der Bestätigung haben alle aktiven ordentlichen Mitglieder Stimmrecht.
- (7) Wiederwahl bzw. erneute Berufung ist in allen Fällen möglich
- (8) Alle Wahlen, Berufungen und Bestätigungen finden geheim statt, soweit die versammelten Mitglieder nichts anderes beschließen.

§ 21 Berufung in den Vorstand

In den Vorstand, zu Kassenprüfern und in den Ältestenrat können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 22 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach innen und außen und hat seine Arbeit an den in der Satzung beschriebenen Bestimmungen auszurichten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - c. die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Darüber hinaus hat er
 - a. die von der Versammlung gefassten Beschlüsse auszuführen und darüber zu berichten,
 - b. die Amtsführung der einzelnen Vorstandsmitglieder zu koordinieren und zu überwachen,
 - c. bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes für dessen Vertretung zu sorgen,
 - d. für die ständige Information der Vereinsmitglieder über die wichtigsten Vereinsangelegenheiten zu sorgen,
 - e. sich ständig um Förderung und Pflege der Geselligkeit innerhalb des Vereins und des kameradschaftlichen Zusammenlebens der Vereinsmitglieder zu bemühen,
 - f. sich eine Geschäftsordnung zu geben und diese der Versammlung bekanntzugeben.

§ 23 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Vereins. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und alle Versammlungen.
- (2) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn im Falle von dessen Verhinderung.
- (3) Der Kassenwart erledigt sämtliche Kassengeschäfte.
- (4) der Protokollführer ist verantwortlich für alle Niederschriften der Versammlungen und Vorstandssitzungen sowie für die systematische Sammlung aller Vereins- und Vorstandsbeschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Protokolle der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen sind nach inhaltlicher Prüfung durch den Vorstand in den Sammelordnern allgemein zugänglich abzulegen und auf der geschützten Mitgliederseite des Internetauftritts unter www.bwvhansa.de zu veröffentlichen. In der folgenden Mitgliederversammlung ist das Protokoll zu genehmigen bzw. zu ergänzen oder zu berichtigen, sowie von einem Vorstandsmitglied und einem ordentlichen Mitglied zu unterschreiben.

§ 24 Aufgabenwahrnehmung durch den Vorstand

- (1) Dem Vorstand wird wirtschaftlichste und sparsamste Vereinsführung zur Pflicht gemacht. Er ist an den jeweils von der Jahreshauptversammlung zu beschließendem Haushaltsplan gebunden.
- (2) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens alle zwei Monate statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

VIII. Jahreshauptversammlung

§ 25 Einberufung der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich vom 1. Vorsitzenden im ersten Quartal einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntmachung der Tagesordnung. Wünsche zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 26 Aufgaben und Rechte der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung bleibt vorbehalten:

- a. die Annahme des vom 1. Vorsitzenden zu erstattendem Jahresbericht des Gesamtvorstandes,
- b. die Rechnungslegung durch den Vorstand nach vorheriger Prüfung des Jahresabschlusses und Vorschlag durch die Kassenprüfer,
- c. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands über den Vermögensstand des Vereins,
- d. die Beschlussfassung über Investitions- und Haushaltsplan,
- e. die Entlastung des Vorstands,
- f. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und des Ältestenrats,
- g. die Festsetzung der Höhe der Beiträge sowie der Eintritts- und Liegeplatzgelder,
- h. Festlegung einer finanziellen Umlage für dringend erforderliche Investitionen / Instandhaltungen
- i. die Beschlussfassung über die Zahl der Pflichtarbeitsstunden und ggf. Höhe der finanziellen Ersatzleistung für Pflichtarbeitsstunden,
- j. endgültige Aufnahme von Mitgliedern,
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- m. Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung,
- n. Auflösung des Vereins

IX. Mitgliederversammlungen

§ 27 Einberufung und zeitliche Lage

- (1) Mitgliederversammlungen finden quartalsweise statt. Im Quartal der Jahreshauptversammlung entfällt eine Mitgliederversammlung.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung des zweiten Quartals wird bei der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Sie sollte möglichst am zweiten Donnerstag des Monats April stattfinden. Im dritten Quartal findet die Mitgliederversammlung am zweiten Donnerstag des Septembers und im vierten Quartal am zweiten Donnerstag des Novembers statt.
- (3) Einberufung und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher in den Bootshäusern, für den September auch in Leeswig bekanntzugeben.

X. Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 28 Antrag und Einberufung; Recht

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, sofern dies mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist berechtigt, Änderungen an den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung zu den Ziffern d, h, j des § 26 vorzunehmen. Sie ist auch zuständig für ggf. erforderliche Nachwahlen.
- (3) Die Mindestladefrist beträgt zwei Wochen.

XI. Ältestenrat.

§29 Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat kann bei Auseinandersetzungen zwischen Vereinsorganen und Mitgliedern von jedem Beteiligten angerufen werden.
- (2) Im Einzelnen nimmt er folgende Aufgaben wahr:
 - a) Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand,
 - b) Behandlung von Einsprüchen von Mitgliedern gegen einen Ausschlussbeschluss oder
 - c) Tätig werden bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.
 - d) Wird ein Mitglied des Ältestenrates in einem Streitfall Partei, so wird es für die Lösung dieses Falles durch ein anderes Mitglied derselben Abteilung für die Dauer des Streitfalls ersetzt.

XII. Allgemeines; Stimmrecht, Beschlussfassung, Satzungsänderungen

§ 30 Stimmrecht

- (1) Jedes erwachsene ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Ein Stimmrecht über Arbeitsstunden steht nur jedem ordentlichen und arbeitspflichtigen Mitglied zu.
- (3) Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder sind bei ihrer Stimmabgabe frei.

§ 31 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung in den Versammlungen des BWV HANSA erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht andere Regelungen maßgeblich sind.

§ 32 Geschäftsordnung des Vorstands

Die Versammlungen des BWV HANSA werden nach einer durch die Jahreshauptversammlung zu beschließender Geschäftsordnung durchgeführt.

§ 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 34 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von jeder Jahreshauptversammlung – aus wichtigem Grund auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

XIII Schlussbestimmungen

§ 35 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- (3) Zu dieser Versammlung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Grundes eingeladen werden.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Jahreshauptversammlung vom 23.02.2024 nach Änderung im Vereinsregister in Kraft.